

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 587 bis 623

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung über die Neufassung der Richtlinien der Stadt Duisburg für die Förderung des Sports und der sportlichen Freizeit (Sportförderrichtlinien)

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 die komplett neu überarbeiteten „Richtlinien der Stadt Duisburg für die Förderung des Sports und der sportlichen Freizeit (Sportförderrichtlinien)“, in der die Inhalte aller u. g. Richtlinien zusammengefasst wurden, wie folgt beschlossen (Drucksache 21-0855):

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele

Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar. Träger dieser Entwicklung sind im Wesentlichen die gemeinnützigen Sportvereine. Mit ihrem jeweiligen Sportangebot erfüllen sie wichtige Aufgaben der Kommune im Bereich der Integrationsleistung und der Daseinsvorsorge. Damit sie diese Funktion erfüllen können, schafft die Stadt Duisburg eine Basis für die Arbeit der Sportvereine durch Bereitstellung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Förderung von vereinseigenen Sportanlagen sowie die Gewährung von weiteren Zuschüssen.

Die städtische Sportförderung ist dahingehend ausgerichtet, dass vorrangig der Breitensport, aber auch Leistungs- und Spitzensport angemessen berücksichtigt werden. Die Gleichstellung von allen Geschlechtern ist zu beachten.

Sie ist abhängig von der Qualität der Sportangebote (z.B. der Übungsleiterinnen und Übungsleiter, der Ausstattung und Gestaltung der Sportstätten), sowie der Aussicht auf nachhaltige Nutzung bei der Errichtung von Sportgelegenheiten und Sportbauten und der Aussicht auf Klimaneutralität.

Von allen Sportler*innen und Funktionär*innen wird erwartet, dass die Regeln des Sports eingehalten werden.

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Regelungen

Die Unterstützung und Betreuung örtlicher Sportvereine durch die Stadt Duisburg haben ihre Grundlage in der Landesverfassung NRW (Art. 18 Abs. 3: "Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern") und in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 1 "Förderung des Wohls der Einwohner", § 7 "Satzungsrecht", § 37 "Aufgaben der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten", u. a.).

2.2 Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes

Maßnahmen der Sportförderung orientieren sich an den allgemein gültigen Regelungen, Empfehlungen und Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Verbände.

3. Voraussetzungen und Verfahren

Umfang und Höhe der Sportförderung orientieren sich an vertraglich geschlossenen Vereinbarungen sowie an der Finanzkraft der Stadt Duisburg. Gefördert wird in Abwägung mit anderen kommunalen Aufgabengebieten der Daseinsvorsorge.

Diese Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Die finanzielle Sportförderung der Stadt Duisburg tritt nachrangig ein; Sportvereine und Sportfachverbände haben sich vorrangig an den Kosten zu beteiligen.

3.1 Anspruchsberechtigte

Gefördert werden können nur Amateursportvereine oder Amateurabteilungen von Sportvereinen, die dem Landessportbund angeschlossenen Fachverband angehören.

Die Förderung von Sportfachverbänden sowie des Stadtsportbundes Duisburg ist nur durch besonderen Beschluss des Betriebsausschusses DuisburgSport möglich.



3.2 Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

3.2.1 Es wird erwartet, dass der Verein Jugendarbeit betreibt. Der Anteil der Jugendlichen muss grundsätzlich mindestens 25 % betragen.

Eine Unterschreitung des Jugendanteils hat eine Kürzung des jeweiligen Zuschusses um 25 % zur Folge. Als Jugendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Behindertensportvereine sowie Vereine, die Seniorensport betreiben und deren Mitglieder über 60 Jahre einen Anteil von mindestens 75 % der Gesamtmitglieder ausmachen.

Maßgebend sind die vom Landessportbund NRW übermittelten aktuellen Mitgliederdaten.

3.2.2 Weitere Ausnahmen unterliegen der Einzelfallentscheidung der Betriebsleitung von DuisburgSport.

3.2.3 Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss vom Finanzamt anerkannt sein.

3.3 Gewalt im Sport

Von allen Sportler*innen und Funktionär*innen wird erwartet, dass die Regeln des Sports eingehalten werden.

Sollten im Rahmen der sportlichen Betätigung insbesondere vorsätzliche Körperverletzungen im Sinne von §§ 223 ff. Strafgesetzbuch (StGB), Nötigungshandlungen im Sinne von § 240 StGB, Bedrohungshandlungen im Sinne von § 241 StGB oder Beleidigungen im Sinne von § 185 StGB stattfinden, die Vereinsmitglieder untereinander oder gegenüber anderen Anwesenden vornehmen, so trifft die Stadt Duisburg Entscheidungen über Sanktionen.

Die Stadt Duisburg ist in einem solchen Fall berechtigt, gemäß des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie dem Grundsatz der Gleichbehandlung Sanktionen in Bezug auf die Gewährung von Fördermitteln oder

den Tatbestand des Pachtverhältnisses einzusetzen.

Der Tatbestand einer solchen Handlung kann zum nachfolgenden mehrstufigen Sanktionsverfahren führen:

- Abmahnung
- Kürzung von Zuschüssen
- Streichung von Zuschüssen
- Kündigung der verpachteten Sportanlage

Die Maßnahmen können auch miteinander kombiniert werden.

Auf Vorschlag der Stadt Duisburg entscheiden die politischen Gremien über den Umfang der Sanktionen.

3.4 Bewilligungsbedingungen

3.4.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur entsprechend des Bewilligungsbescheides verwendet werden. Mittel, die ohne Zustimmung der Stadt Duisburg ganz oder teilweise für andere Zwecke verwendet werden, müssen in entsprechender Höhe zurückgezahlt werden.

Ferner behält sich die Stadt Duisburg bei Bekanntwerden von unrichtigen oder unvollständigen Angaben vor, den Bewilligungsbescheid sofort zu widerrufen. Dabei werden ausgezahlte Zuschussbeiträge, einschließlich Zinsen, unverzüglich zurückgefordert bzw. einbehalten.

In solchen Fällen ist der zurückzuzahlende Betrag (nach den „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Duisburg“) vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 v. H. p. a. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Für den Fall, dass der Betrag einschließlich Verzinsung unter 50,00 Euro liegt, entfällt die Notwendigkeit der Zurückzahlung.

3.4.2 Ergeben sich bei der Schlussabrechnung gegenüber den der Bewilligung zugrundeliegenden Gesamtkosten Einsparungen, so wird die Zuwendung anteilig gekürzt, es sei denn, die Kürzung beträgt weniger als 50,00 Euro. Der zu kürzende Betrag ist vom Zeitpunkt der überhöhten

Auszahlung an im Sinne von Ziffer 1, letzter Satz, zu verzinsen.

3.5 Verrechnung

Die Stadt Duisburg ist berechtigt, anstehende Zahlungen an den Sportverein mit städtischen Forderungen zu verrechnen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

4. Zuschüsse an Vereine mit Sportstätten

Die Bewirtschaftung der Sportanlagen durch die Vereine stellt eine erhebliche Entlastung für die Stadt Duisburg dar. Aus diesem Grunde unterstützt die Stadt die Vereine durch die Zahlung von Zuschüssen, die der Begleichung der von den Vereinen zu tragenden verbrauchsabhängigen Kosten dienen. Die Zuschüsse werden auf Grundlage der Anlagenstruktur gewährt und unter Anwendung dieser Richtlinie ausbezahlt.

Eine finanzielle Förderung kann grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn ein formloser Erstantrag gestellt wird.

Anspruchsberechtigt sind Duisburger Sportvereine, die gepachtete, gemietete oder eigene Sportanlagen grundsätzlich im Duisburger Stadtgebiet betreiben.

Ein jährlicher Verwendungsnachweis wird nicht gefordert; der vertraglich vereinbarte Zustand der Anlagen und die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse werden jedoch im Rahmen stichprobenartiger Begehungen überprüft. Auf Anforderung hat der Verein Belege der letzten 5 Jahre vorzulegen, aus denen die Kosten wie Abgaben, Gebühren etc. ersichtlich sind.

Die Stadt behält sich vor, bei mangelhafter Pflege der Platzanlage die Zuschüsse zu kürzen oder einzubehalten.

5. Grundbesitzabgaben

Die Stadt Duisburg trägt folgende Grundbesitzabgaben für sportlich genutzte Grundstücke:

- a) Niederschlagswassergebühren
- b) Straßenreinigungsgebühren (inkl. Winterdienst)

Sofern keine Abwicklung direkt durch die Stadt Duisburg erfolgt, ist von den Vereinen der Nachweis über den Gebührenbescheid und die geleistete Zahlung zu erbringen.

Die Erstattung der Grundbesitzabgaben ist nur für die zurückliegenden drei (Abrechnungs-) Jahre möglich.

6. Investitionszuschüsse

Für Maßnahmen, die einem sportlichen Zweck dienen sowie zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erforderlich sind können Investitionszuschüsse gewährt werden. Der sachliche Geltungsbereich ist Punkt 6.2 zu entnehmen.

6.1 Grundsätze

Die Zuschüsse werden im Rahmen der Sportpauschale des Landes NRW, die in vollem Umfang zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs eingesetzt wird, sowie der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel unter folgender Voraussetzung gewährt:

- a) Zuwendungen Dritter müssen in Anspruch genommen werden. Der Antragsteller ist daher verpflichtet, alle Förderungsmöglichkeiten durch entsprechende Anträge wahrzunehmen. Mögliche Sperrfristen Dritter werden zu Lasten des Vereins angerechnet.
- b) Die Dauer der Zweckbindung wird bei Baumaßnahmen in der Regel auf 10 Jahre festgesetzt. Bei Unterschreitung der Zweckbindungsdauer besteht ein Rückforderungsanspruch. Dieser bemisst sich anteilig nach der bisherigen Nutzungsdauer im Verhältnis zur geforderten Zweckbindungsdauer.

In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

6.2 Sachlicher Geltungsbereich

Investitionszuschüsse werden gewährt für:

6.2.1 Beschaffungen von Pflegegeräten über 410 Euro (netto) Anschaffungswert/
pro Gerät

6.2.2 Beschaffungen von Sportgeräten über 410 Euro (netto) Anschaffungswert

6.2.3 Beschaffungen von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die jeweilige Sportart

6.2.4 Sanierungsmaßnahmen als wertwiederherstellende oder -verbessernde Maßnahmen

6.2.5 Neubaumaßnahmen (auch der Umbau in einen Kunstrasenplatz gilt grundsätzlich als Neubaumaßnahme)

6.2.6 Maßnahmen/Beschaffungen zur Herstellung von Barrierefreiheit

6.2.7 Maßnahmen/Beschaffungen zur Steigerung der Energieeffizienz

6.2.8 Beschaffungen technischer Geräte für lebenserhaltende Maßnahmen (z. B. Defibrillatoren)

Nicht gefördert werden

- Gebrauchsgegenstände sowie Gegenstände, die einem ständigen Verschleiß unterliegen, wie z. B. Bälle, Netze, Sportbekleidung, Segel
- Kraftfahrzeuge (ausgenommen Pflegefahrzeuge)
- Frühjahrsüberholungen an Tennisplätzen
- Einrichtung und Ausstattung von Geschäftsstellen

6.3 Antragsverfahren

Anträge sind förmlich zu stellen. Die zu verwendenden Vordrucke sind bei DuisburgSport erhältlich bzw. online auf der Homepage von DuisburgSport abrufbar. Sie müssen bis spätestens zum 1. April eines Jahres bei DuisburgSport eingereicht werden, um eine Förderung ab dem Folgejahr zu erhalten.

Anträge sind unter einhergehender Begründung mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) ab einem Auftragsvolumen von 3.000 Euro: 2 vergleichbare Angebote
- b) ab einem Auftragsvolumen über 30.000 Euro: 3 vergleichbare Angebote
- c) Erklärung zur Finanzierung

Die Auftragsvergabe hat an den wirtschaftlichsten Anbieter zu erfolgen.

Baumaßnahmen

Anträge für bauliche und technische Maßnahmen sind u. a. unter Vorlage qualifizierter, DIN-gerechter und prüffähiger Unterlagen - aus denen die Maßnahme, deren voraussichtliche Kosten und Finanzierung sowie deren Notwendigkeit bzw. Bedarf ersichtlich sind - einzureichen.

Die Kostenschätzung und der Finanzierungsplan müssen vollständig und richtig, die Maßnahme bautechnisch bzw. bauordnungsrechtlich unbedenklich und der Bedarf/die Notwendigkeit gegeben sein und dem öffentlich-rechtlichen Interesse nicht entgegenstehen.

Bei umfangreichen Baumaßnahmen, Modernisierungen, energetischen Sanierungen, z. B. bei der Errichtung von Beleuchtungsanlagen (u. a. LED) und Großspielfeldern (u. a. Kunstrasensysteme), ist bereits bei der Ausarbeitung des Antragsinhaltes maßnahmenpezifisch ein/e Architekt*in bzw. Fachplaner*in einzubinden und bekannt zu geben.

Weitere erforderliche Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen.

6.4 Höchstgrenzen bzw. Fristen

- a) Die Bezuschussung pro Baumaßnahme liegt bei einer Höhe von maximal 500.000 Euro.
- b) Zur Beschaffung von Sportgeräten (Ziff. 6.2.2) nicht mehr als 20.000 Euro innerhalb von 3 Jahren (Die 3-Jahres-Frist wird ab dem beantragten Bewilligungsjahr zurückgerechnet.),



- c) zum Neubau/Umbau von/in Kunstrasenplätze/n je Antragsteller nicht mehr als ein Großspielfeld in 10 Jahren, sofern die Zuschussfähigkeit festgestellt wird und der Verein eine Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Ansparung erforderlicher Rücklagen für eine zukünftige Sanierung des Kunstrasenplatzes vorlegt.

6.5 Bewilligung

Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheiden grundsätzlich die Bezirksvertretungen. Wegen den bezirksübergreifenden Einsatzorten der DLRG, des Stadtsportbundes Duisburg und der Sportfachverbände verbleibt die Bewilligungszuständigkeit beim Betriebsausschuss DuisburgSport.

6.6 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen erteilt werden, wenn schwerwiegende Gründe einen Maßnahmenbeginn rechtfertigen, z. B.

- Gefahr im Verzug
- drohender Substanzverlust (Bau)

Die Gründe sind ausführlich im Antragsformular darzulegen.

6.7 Berechnung zuschussfähiger Kosten und Auszahlungsmodalitäten

- a) Der städtische Anteil beträgt grundsätzlich maximal 50 % der Gesamtkosten. Die Stadt Duisburg setzt die zuschussfähigen Kosten fest.
- b) Drittmittel (z. B. weitere Zuwendungen oder Spenden) werden als Eigenanteil anerkannt und sind darzulegen. Sollten die vom Verein generierten Drittmittel den geforderten Eigenanteil von 50 % übersteigen, wird der Zuschuss um den entsprechenden Betrag gekürzt.
- c) Bei der Ermittlung zuwendungsfähiger Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens werden im Rahmen bürgerchaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen pauschal mit 15 Euro pro geleistete Arbeitsstunde berücksichtigt.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerchaftliches Engagement darf 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Über die geleisteten Stunden sind einfache Stundennachweise nach einem Muster der Bewilligungsbehörde zu erstellen, die den Namen sowie das Datum, die Dauer und die Art der Leistung des ehrenamtlich Tätigen beinhalten. Dieser Nachweis ist von der oder dem ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnen und von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen

- d) Der Zuschuss wird nach Einreichung des Verwendungsnachweises und unter Vorlage der Rechnungsunterlagen ausbezahlt.

Erhöhen sich nach der Bewilligung die im Finanzplan veranschlagten Gesamtkosten, muss der entstehende Mehrbedarf vom Verein gedeckt werden. Reduzieren sich nach der Bewilligung die Gesamtkosten, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

- e) Bei der Förderung von Bauvorhaben kann die Zuwendung dem Baufortschritt entsprechend ausgezahlt werden, und zwar in der Regel:

- 30 % bei nachgewiesenem Baubeginn,
- 30 % bei nachgewiesener Rohbauabnahme,
- 30 % bei nachgewiesener Schlussabnahme,
- 10 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises und unter der Voraussetzung, dass sich keine Beanstandungen ergaben.

Um Überzahlungen zu vermeiden, wird bei Zahlungen der dritten Rate (Schlussabnahme) geprüft, ob die Gesamtkosten des Vorhabens voraussichtlich erreicht oder unterschritten werden.

- f) Mögliche Kürzungen oder Rückforderungen werden unter Punkt 3.4 der Bewilligungsbedingungen aufgeführt.

6.8 Einreichung und Aufbewahrung von Unterlagen

Bei Abrechnung von Baumaßnahmen behält sich die Stadt Duisburg vor, dass sämtliche Rechnungsbelege vom Verein in eine von ihr bereitgestellte Datei nach Vorgaben eingetragen und in einem Ordner durchnummeriert übergeben werden müssen.

Sämtliche Rechnungsunterlagen und Buchungsbelege sind - zusammen mit dem Verwendungsnachweis - von dem zuwendungsempfangenen Verein einzureichen und nach Prüfung und Rücksendung durch die Stadt Duisburg nach § 147 Abgabenordnung 10 Jahre geordnet aufzubewahren.

7. Zuschüsse zur Förderung von Sportveranstaltungen

Spitzen- und Breitensport können nicht losgelöst voneinander bestehen. Die Stadt Duisburg unterstützt deshalb Sportveranstaltungen der Sportvereine, Sportfachverbände sowie des Stadtsportbundes Duisburg. Sie geht davon aus, dass neben der Verbesserung des Freizeitwertes der Stadt Duisburg auch die Selbstdarstellung der jeweiligen Sportart gefördert wird und hieraus neue Aktivitäten und Initiativen erwachsen.

7.1 Ziele

Das breit angelegte Angebot zur sportlichen Aktivität hat Duisburg als Sportstadt weit über die Grenzen Nordrhein-Westfalens hinaus bekannt gemacht. Sportveranstaltungen großen öffentlichen und medialen Interesses sollen in Duisburg zur Weiterführung dieser positiven Darstellung platziert und entsprechend gefördert werden. Durch Präsentation der hochwertigen Duisburger Sportstätten im Veranstaltungsrahmen werden Anreize zur sportlichen Betätigung gefördert und wirtschaftliche Synergien erzeugt.

7.2 Art und Umfang der Förderung

Über die Förderhöhe der Veranstaltungen und Abweichungen der Verteilung ent-

scheidet der Betriebsausschuss Duisburg-Sport.

Die Veranstaltungsförderung darf 50% der Gesamtkosten nicht übersteigen - maximal jedoch 40.000 Euro betragen.

Drittmittel (z. B. weitere Zuwendungen oder Spenden) sind als Einnahmen darzulegen. Im Falle einer Überfinanzierung behält sich die Stadt Duisburg vor, den übersteigenden Betrag einzubehalten oder fordert ihn zurück.

Durch die Zuschüsse soll die Deckung entstandener Defizite erreicht werden.

7.3 Voraussetzungen

Für eine Förderung müssen alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die zu fördernde Veranstaltung muss von besonderem städtischen Interesse und überregionaler Bedeutung sein.
- b) Ausrichter muss ein Duisburger Sportverein, ein Sportfachverband oder der Stadtsportbund Duisburg sein.
- c) Gefördert werden ausschließlich Veranstaltungen in Duisburg bzw. Kooperationsveranstaltungen mit Partnerstädten.

7.4 Antragsverfahren

Anträge sind förmlich zu stellen. Die zu verwendenden Vordrucke sind bei DuisburgSport erhältlich bzw. online auf der Homepage von DuisburgSport abrufbar. Der Antrag muss eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beinhalten. Anträge sind grundsätzlich bis 30. September des Vorjahres zur Veranstaltung an DuisburgSport zu senden.

7.5 Bewilligungsbedingungen

7.5.1 Die Stadt Duisburg verbindet mit der Zuwendung neben der Förderung des Sports auch die Erwartung, dass eine dem Image der Sportstadt Duisburg förderliche Veranstaltung durchgeführt wird. Die besonderen Bewilligungsbedingungen sind dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

7.5.2 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Frist nach Abschluss der geförderten Maßnahme anhand des Schlussverwendungsnachweises nachzuweisen.

7.5.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Stadt Duisburg über absehbare wirtschaftliche Schwierigkeiten oder über eine drohende Absage der Veranstaltung frühzeitig zu unterrichten.

7.5.4 Eine Teilauszahlung des bewilligten Zuschusses ist

- a) vor Veranstaltungsbeginn nur in begründeten Ausnahmefällen und maximal bis zu einer Höhe von 75 %,
- b) nach Veranstaltungsbeginn unter Einreichung von Belegen und maximal bis zu einer Höhe von 15 %,

des bewilligten Zuschusses möglich.

Die Auszahlung der Schlussrate bis zu einer Höhe von 10 % erfolgt nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises inkl. aller Rechnungsunterlagen zur Veranstaltung.

7.5.5 Zuwendungsempfänger müssen eine Buchführung haben oder einen sonstigen Finanznachweis führen. Die Belege/Nachweise sind nach § 147 Abgabenordnung 10 Jahre geordnet aufzubewahren.

Die Stadt Duisburg ist berechtigt, vom Zuwendungsempfänger alle den Förderzweck betreffenden Akten, Bücher und Belege anzufordern oder bei ihm einzusehen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit alle im Zusammenhang mit der Gewährung der Zuwendung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8. Zuschuss zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports

Die Stadt Duisburg fördert den Leistungs- und Spitzensport und unterstützt daher finanziell das Leistungssportprogramm des Stadtsportbundes Duisburg.

9. Sachleistungen

Im Einzelfall unterstützt die Stadt Duisburg im Rahmen ihrer technischen, personellen und finanziellen Ausstattung Vereine mit eigenen Sportstätten bei bedeutenden Unterhaltungsmaßnahmen. Gefördert werden in der Regel nur solche Maßnahmen, die die Vereine vor besondere organisatorische und finanzielle Probleme stellen.

10. Stadtsportbund Duisburg

Der Stadtsportbund Duisburg nimmt Aufgaben als Dachverband der Duisburger Sportvereine wahr. Die Stadt Duisburg unterstützt die Arbeit des Stadtsportbundes Duisburg.

Die Zusammenarbeit der Betriebsleitung DuisburgSport mit dem Stadtsportbund Duisburg ist in einem Kooperationsarbeitskreis institutionalisiert.

11. Übernahme von Schirmherrschaften

Für die Übernahme von Schirmherrschaften bei nationalen und internationalen Veranstaltungen sind die vom Rat der Stadt beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt für die Repräsentation" maßgebend.

12. Sportlerehrung

Die Stadt Duisburg ehrt jährlich auf Grundlage der „Richtlinien über Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sports“ erfolgreiche Sportler*innen und Persönlichkeiten, die sich um den Duisburger Sport verdient gemacht haben.

13. Breitensport

Die Stadt Duisburg sieht die Gestaltung des Sports in all seinen Facetten für jedes Alter und alle Zielgruppen im Sportverein als wichtige Aufgabe an. Hierzu gehören auch vielfältige Organisationsformen, die die Sportvereine und der Stadtsportbund Duisburg auch im Rahmen der Projektarbeit des Landessportbundes NRW durchführen.



Die Projekte des Breitensportes und des Sportbildungswerkes des Stadtsportbundes Duisburg sind der Behandlung der Sportvereine gleichzustellen.

*Auskunft erteilt:
Frau Hinz
Tel.-Nr.: 0203 283-58142*

14. Schulsport

Die Stadt Duisburg sieht in der Unterstützung des außerunterrichtlichen Schulsports eine hervorragende Möglichkeit, auch an die Kinder und Jugendlichen heranzutreten und diese über ein gemeinsames Angebot von Schulen, Vereinen und Verbänden zum Sporttreiben zu ermuntern, die weder von Vereinen noch sonstigen Institutionen mangels Zugriffsmöglichkeit an den Sport herangeführt werden können. Gleichzusetzen ist das Interesse der Stadt Duisburg, eine fachliche Förderung dieser Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, um sie dem Sport in Vereinen zuzuführen.

In gleicher Sitzung wurden vom Rat der Stadt nachfolgende Richtlinien außer Kraft gesetzt:

- Richtlinien der Stadt Duisburg für die Förderung des Sports und der sportlichen Freizeit (Beschlossen vom Rat der Stadt Duisburg am 18.05.1992, zuletzt geändert am 25.06.2012)
- Richtlinien der Stadt Duisburg zur Gewährung von Investitionszuschüssen an Sportvereine (Beschlossen vom Rat der Stadt Duisburg am 04.02.1991, zuletzt geändert am 25.06.2012)
- Richtlinien der Stadt Duisburg für die Förderung von Sportveranstaltungen (Beschlossen vom Rat der Stadt Duisburg am 25.06.2012)
- Richtlinien der Stadt Duisburg zur Förderung des Leistungs- und Spitzensport (Beschlossen vom Rat der Stadt am 25.06.2001)

Duisburg, den 15. Oktober 2021

Sören Link
Oberbürgermeister

Landtagswahl am 15. Mai 2022 „Wahlbekanntmachung“

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 548, ber. S. 964 / SGV, NRW. 1110), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 für die Wahlkreise 61 Duisburg I bis 63 Duisburg III möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1.

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 können Kreiswahlvorschläge bei der **Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik In den Haesen 84 47198 Duisburg (Homburg)** bis zum 59. Tag vor der Wahl, also bis **Donnerstag, den 17. März 2022, 18.00 Uhr**, eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189)).

Die Unterlagen sollten möglichst frühzeitig vorliegen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Das Gebiet der kreisfreien Stadt Duisburg ist wie folgt in Landtagswahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis	Gebiet
61 Duisburg I	Stadtbezirk Mitte mit den Ortsteilen Altstadt, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld und Wanheimerort
62 Duisburg II	Stadtbezirk Walsum und Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl mit den Ortsteilen Alt-Homberg, Hochheide und Baerl
63 Duisburg III	Stadtbezirk Hamborn, Stadtbezirk Meiderich/Beek, Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl mit dem Ortsteil Ruhrort und Stadtbezirk Mitte mit den Ortsteilen Neuenkamp, Kaßlerfeld und Duissern

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerber/innen eingereicht werden. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 17a Abs. 1 LWahlG).

3. Wählbarkeit und Wahlrecht

3.1 Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 4 LWahlG).

3.2 Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- a) Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen ihre/ seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat (§ 1 LWahlG).

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 2 LWahlG).

4. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern

4.1 Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG).

4.2 Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 2 LWahlG).

4.3 Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Bewerber/in einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 LWahlG).

4.4 In kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiete die Grenze der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden (das gilt für alle Duisburger Wahlkreise), in einer

gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

4.5 Die Wahlen der Bewerber/innen und der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (frühestens seit Anfang März 2021) durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).

4.6 Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Abs. 6 LWahlG).

4.7 Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/innen regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung (§ 18 Abs. 7 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen.

Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt der Bewerberin/ des Bewerbers einer Partei, dass sie/er Mitglied der Partei ist, für die sie/er sich bewirbt, und dass sie/er keiner weiteren Partei angehört, oder dass sie/er keiner Partei angehört.

Die/der Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen haben gegenüber dem Kreis-



wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerber/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

4.8 Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der o.g. Versicherungen an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

5.1. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingebracht werden (§ 23 Abs. 1 LWahlO). Er muss enthalten

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und die E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin/des Bewerbers (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 LWahlO).

Jeder Wahlvorschlag darf nur ein/e Bewerber/in enthalten. Ein/e Bewerber/in darf - unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung

für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 3 LWahlG). Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/ seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend der Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO unterzeichnet sein (§ 23 Abs. 1 Satz 4 LWahlO).

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten; Absatz 2 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

5.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerber/innen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der

Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der/dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Wer für eine/n andere/n die Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der

Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der Bürgermeister darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die/den Bewerber/in ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5.3 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 23 Abs. 3 und 4 LWahlO):

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und dass sie/er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die/der Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,

- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; sofern die Bewerberaufstellung in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG erfolgt ist, brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein (§ 23 Abs. 3 LWahlO),
- d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Wahlbewerberin/des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass sie/er Mitglied der Partei ist, die sie/ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört,
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss

5.4 Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen und über die Wählbarkeit der Bewerber/innen sowie die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen. Die Bescheinigung darf für jeden Wahlberechtigten nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag oder Listenvorschlag erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

5.5 Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten

besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Abs. 8 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Artikeln 16 und 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit §§ 24 und 28 Abs. 3 der Landeswahlordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.

6. Rücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

6.1 Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

6.2 Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein/e Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Stirbt die/der Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlags oder verliert sie/er ihre/seine Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung eine/n neue/n Bewerber/in zu benennen. Das Verfahren nach § 18 LWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung



eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

7. Beseitigung von Mängeln

- 7.1 Der Kreiswahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des LWahlG und der LWahlO entsprechen. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 18 Abs. 8, § 19 Abs. 2 und Abs. 3 LWahlG), so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen (§ 24 Abs. 1 LWahlO).
- 7.2 Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmer/innen an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).
- 7.3 Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, dass ein/e im Wahlkreis vorgeschlagene/r Bewerber/in noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin (§ 24 Abs. 3 LWahlO).
- 7.4 Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). Ruft die Vertrauensperson gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Abs. 4 LWahlO).

8. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

- 8.1 Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV.NRW.S.127), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV.NRW.S.644) geändert worden ist, unzulässig sind (§ 21 Abs.3 LWahlG).
- 8.2 Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 37. Tag vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber/innen zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§1 des Wahlprüfungsgesetzes NW).
- 8.3 Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO).

- 8.4 Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuss alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.
- 8.5 Der Kreiswahlausschuss prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 25 Abs. 3 LWahlO).

9. Beteiligungsanzeige

- 9.1 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr, **Montag, 14. Februar 2022, dem Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf** ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft

nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigefügt werden (§ 17a Abs. 2 LWahlG).

9.2 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 17a Abs. 2 LWahlG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen an den Bundeswahlleiter geboten ist.

10. Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar:

- a) Anlage 9 a – Niederschrift über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber/innen,
- b) Anlage 10 a – Versicherung an Eidesstatt,
- c) Anlage 11 a – Kreiswahlvorschlag,
- d) Anlage 12 a – Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag
- e) Anlage 13 – Bescheinigung der Wählbarkeit,

können online unter:

<https://duisburg.de/microsites/wahlen/rubrik1/wahlarten/landtagswahlen.php>

abgerufen werden oder bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, Stadtverwaltung Duisburg, Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homburg) schriftlich, telefonisch unter 0203/283-2745 (Frau Peschmann), 0203/283-4193 (Frau Tiefenhoff) oder 0203/283-2892 (Frau Gläser) oder per E-Mail an: wahlamt@stadt-duisburg.de angefordert werden.

Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 14 a LWahlO (**Unterschriftenformblatt**) wird darauf verwiesen, dass bei der Anforderung der Vordrucke Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), bei Einzelbewerber/innen des Kennwortes, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben sind.

Außerdem ist **glaubhaft zu erklären**, dass der entsprechende Kreiswahlvorschlag bereits aufgestellt ist.

Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen (§ 23 Abs. 2 LWahlO) und über die Wählbarkeit der Bewerber/innen (§ 23 Abs. 3 LWahlO) sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Duisburg, den 7. Oktober 2021

Der Kreiswahlleiter

Martin Murrack
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203 283-2892

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung Nr. 6001 -Walsum- „Prinz-Eugen-Straße“ für einen Bereich zwischen der Nordstraße im Norden, der Bundesautobahn A 59 im Südosten und der Prinz-Eugen-Straße im Südwesten gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Planungsicherstellungsgesetz

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für einen Bereich zwischen der Nordstraße im Norden, der Bundesautobahn A 59 im Südosten und der Prinz-Eugen-Straße im Südwesten ist eine Außenbereichssatzung im Sinne des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB aufzustellen. Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Außenbereichssatzung Nr. 6001 -Walsum- „Prinz-Eugen-Straße“ durchgeführt.
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 6001 -Walsum- „Prinz-Eugen-Straße“ wird mit der Begründung beschlossen.

Dieser Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 6001 -Walsum- „Prinz-Eugen-Straße“ ist einschließlich seiner Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Außenbereichssatzung ist es, die Genehmigungsfähigkeit von Ersatz- und Ergänzungsbauten planungsrechtlich zu erleichtern, sodass sowohl eine Bestandssicherheit als auch angemessene und zeitgemäße Anpassungen der Bebauung sowie die Bebauung von Baulücken innerhalb eines bereits bebauten Bereichs im Außenbereich möglich sind.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt gem. § 35 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, so dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 6001 -Walsum- „Prinz-Eugen-Straße“ kann mit der Begründung in der Zeit vom **08.11.2021 bis 22.12.2021** im Internet unter www.duisburg.de/bauleitplanung öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungsicherstellungsgesetz können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, vor dem Zimmer 230 eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter dem am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ist die Auslegungsfrist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB um zwei Wochen ausgedehnt. Es ergibt sich eine Auslegungsfrist von insgesamt sechs Wochen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Duisburg, den 7. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

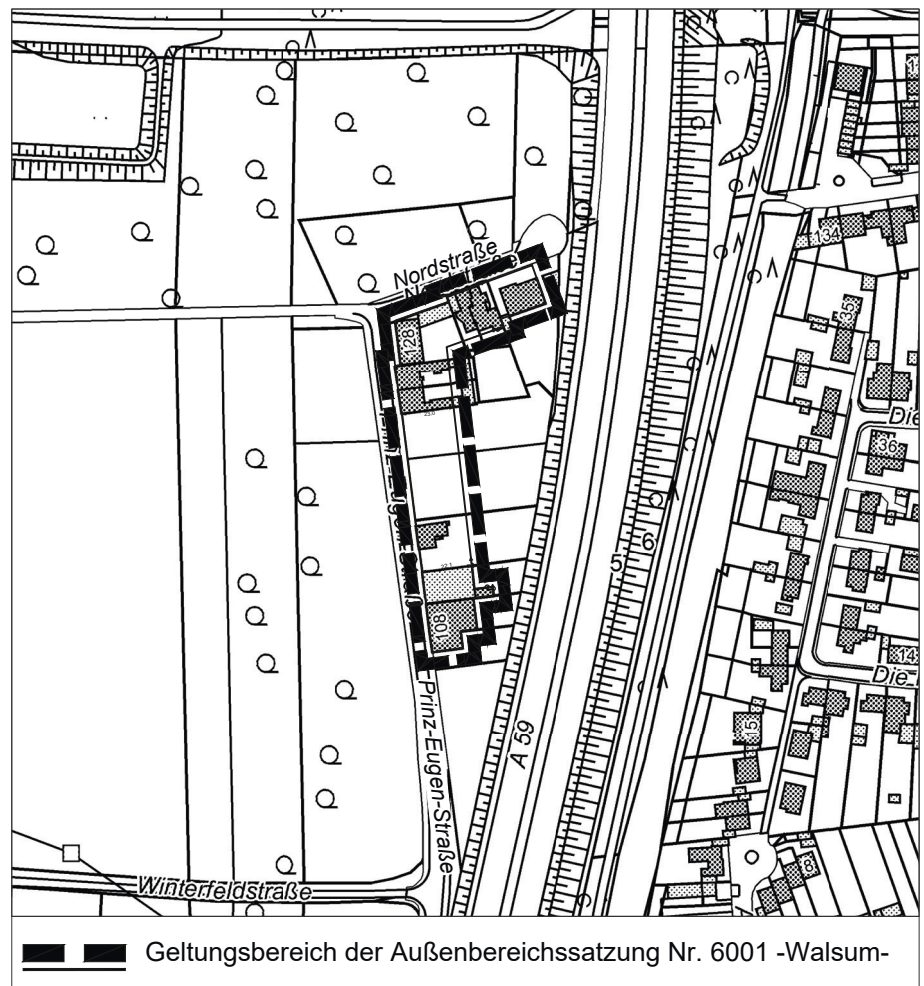
Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Brauckmann
Tel.-Nr.: 0203 283-8215
k.brauckmann@stadt-duisburg.de

Anlage
Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1259 -Kaßlerfeld- „Ruhrorter Straße“ für einen Bereich beidseits der Ruhrorter Straße zwischen der A 40 und den Straßen „Am Brink/Ruhrdeich“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Planungssicherungsgesetz

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1259 - Kaßlerfeld- „Ruhrorter Straße“ für einen Bereich beidseits der Ruhrorter Straße zwischen der A 40 und den Straßen „Am Brink/Ruhrdeich“ wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1259 - Kaßlerfeld- „Ruhrorter Straße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von sechs Wochen öffentlich auszulegen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebietes zu verhindern. Daher sollen Vergnügungsstätten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Dieses Ziel wird durch das gesamtstädtische Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten geschützt, welches am 11.07.2011 vom Rat als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen wurde. Daher ist zur planungsrechtlichen Umsetzung dieser Ziele die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Darüber hinaus dient der aufzustellende Bebauungsplan der bauleitplanerischen Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, das am 01.07.2019 vom Rat der Stadt beschlossen wurde.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1259 - Kaßlerfeld- „Ruhrorter Straße“ für einen Bereich beidseits der Ruhrorter Straße zwischen der A 40 und den Straßen „Am Brink/Ruhrdeich“ kann mit der Begründung in der Zeit vom 08.11.2021 bis 23.12.2021 im Internet unter www.duisburg.de/bauleitplanung öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherungsgesetz können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ist die Auslegungsfrist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB um zwei Wochen ausgedehnt. Es ergibt sich eine Auslegungsfrist von insgesamt 6 Wochen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen sowohl beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, als auch per Email (Email-Adresse am Ende des Bekanntmachungstextes) abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen vor.

Duisburg, den 8. Oktober 2021

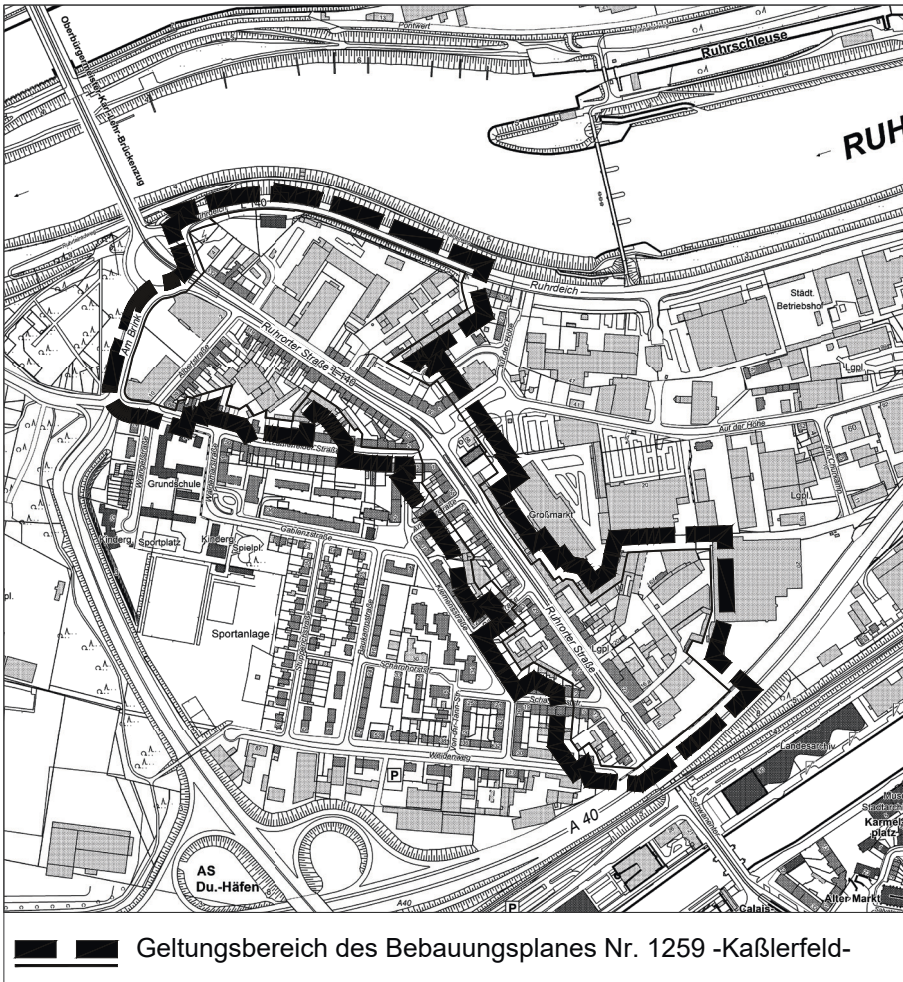
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Rüther
Tel.-Nr.: 0203 283-4389
v.ruether@stadt-duisburg.de

**Anlage
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1259 -Kaßlerfeld- „Ruhrorter Straße“**

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1224 -Rheinhausen- „Flutweg/Feldstraße“ für einen Bereich zwischen Feldstraße, Feldrain, Steinacker und Flutweg gemäß § 3 Abs. 2 des Bau-gesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Pla-nungssicherstellungsgesetz

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1224 -Rheinhausen- „Flutweg/Feldstraße“ wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1224 -Rheinhausen- „Flutweg/Feldstraße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von sechs Wochen öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist der Erhalt und die Entwicklung der umliegenden zentralen Versorgungsbereiche, hier insbesondere des Nebenzentrums Rheinhausen. Daher soll die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben bzw. Läden mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gesteuert werden. Diese Zielsetzung wird durch das vom Rat der Stadt am 01.07.2019 beschlossene Einzelhandel- und Zentrenkonzept gestützt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1224 -Rheinhausen- „Flutweg/Feldstraße“ für einen Bereich zwischen Feldstraße, Feldrain, Steinacker und Flutweg kann mit der Begründung in der Zeit vom 08.11.2021 bis 23.12.2021 im Internet unter www.duisburg.de/bauleitplanung öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die

Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ist die Auslegungsfrist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB um zwei Wochen ausgedehnt. Es ergibt sich eine Auslegungsfrist von insgesamt 6 Wochen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen sowohl beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, als auch per Email (Email-Adresse am Ende des Bekanntmachungstextes) abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Neben dem Bebauungsplan können die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen nur im Internet oder nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Duisburg, den 11. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister

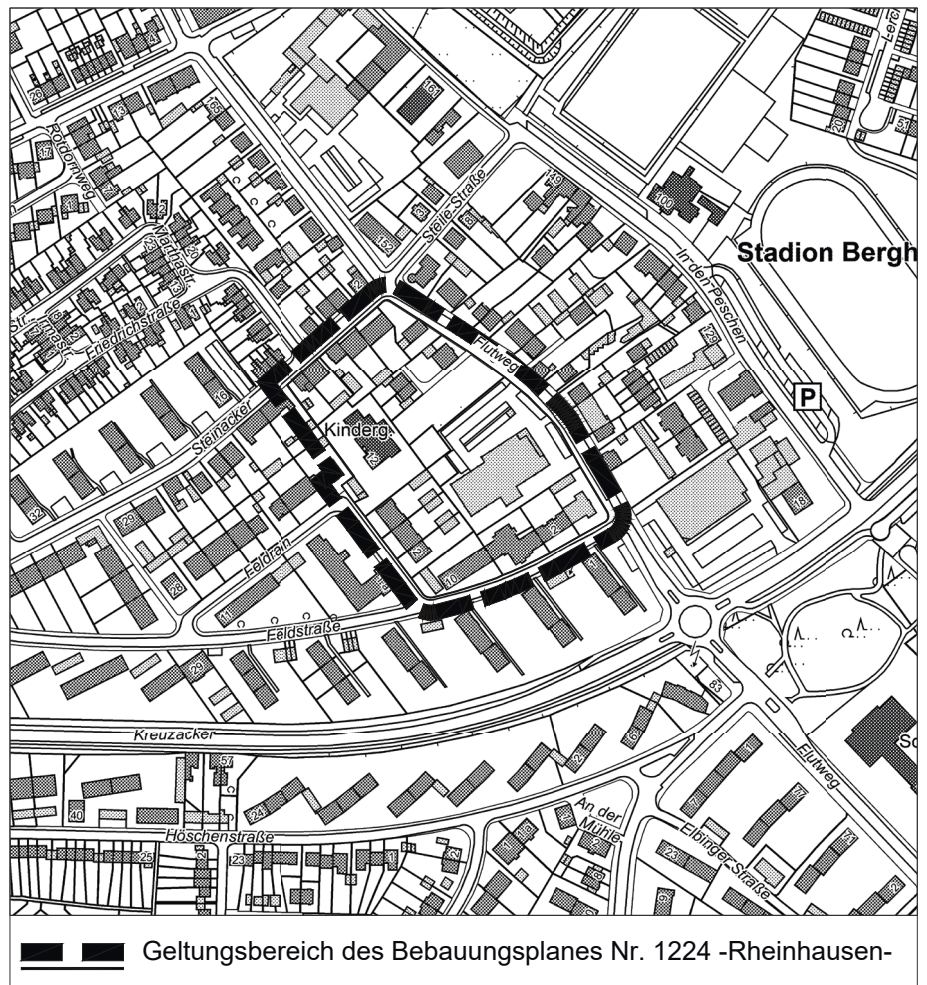
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
 Frau Rüter
 Tel.-Nr.: 0203 283-4389
 v.ruether@stadt-duisburg.de

Anlage
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1224 -Rheinhausen-„Flutweg/Feldstraße“

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2044 -Wedau-Nahversorgungszentrum

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist es, das konkrete Vorhaben „Nahversorgungszentrum Wedau“ des Investors DIAG GmbH Co. KG I planungsrechtlich umzusetzen.

Der Planentwurf kann vom 08.11.2021 bis 30.11.2021 im Internet unter www.duisburg.de/bauleitplanung öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter 0203/283 3362 oder per Email j.freund@stadt-duisburg.de innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren. Auskünfte zu dem Entwurf können nur telefonisch oder nach vorheriger Terminabsprache gegeben werden. Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung dieses Entwurfs mit der Verwaltung besteht ebenfalls nur telefonisch oder nach vorheriger Terminabsprache.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden.

Duisburg, den 12. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister

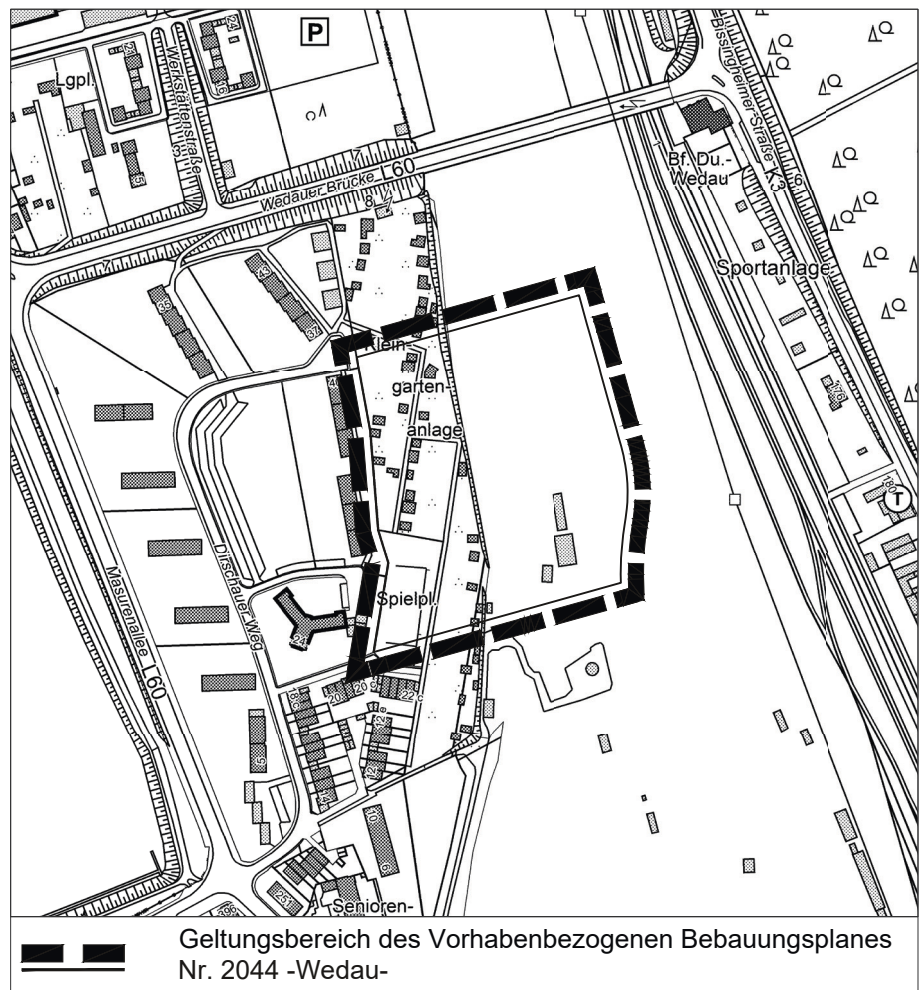
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Freund
Tel.-Nr.: 0203 283-3362

**Anlage
Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg gemäß § 50 BauGB

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 29. September 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Teilaufhebung Umlegungsverfahren U 77 in Duisburg Homberg

I. Aufhebungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat am 5. November 1975 die Einleitung der Umlegung Nr. 22 b RH gemäß § 47 Bundesbaugesetz beschlossen. Der Umlegungsbeschluss wurde am 24. November 1975 öffentlich bekannt gemacht.

Das Umlegungsgebiet ist in der nachfolgenden Planskizze magenta eingefärbt dargestellt.

Der Rechtszustand der folgenden Grundstücke im Umlegungsgebiet wurde durch das bisherige Verfahren nicht geändert (in der beigefügten Planskizze rot umrandet):

Gemarkung Homberg Flur 17 Flurstücke 1270 und 1538

Der für die genannten Grundstücke gemäß § 47 Bundesbaugesetz gefasste Beschluss vom 5. November 1975 wird aufgehoben. Die zu den Grundstücken eingetragenen Umlegungsvermerke sind zu löschen.

Dieser Beschluss erfolgt auf Grundlage des § 47 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen.

II. Begründung

Das Umlegungsverfahren wurde am 5. November 1975 durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg eingeleitet, um die Grundstücke im Umlegungsgebiet auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31 HO neu zu ordnen.

Da der zugrundeliegende Bebauungsplan Nr. 31 HO nicht weiter realisiert werden soll, wird der Umlegungsbeschluss aufgehoben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Der vorstehende Beschluss gilt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Gegen den vorstehenden Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg, 47049 Duisburg, oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg, zu erklären.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

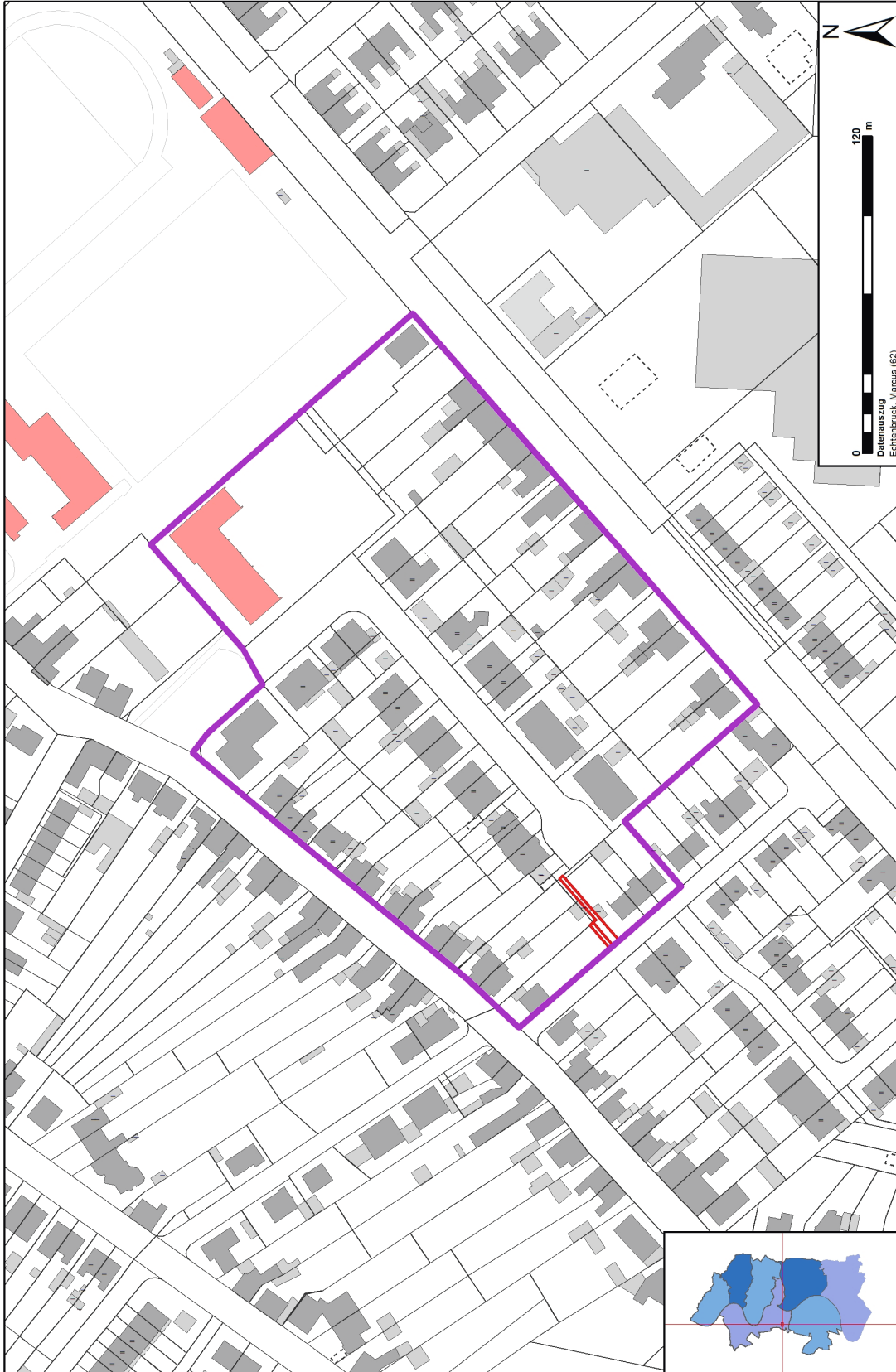
Duisburg, den 29. September 2021

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Die Geschäftsführerin

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Echtenbruck
Tel.-Nr.: 0203 283-4469*

339.342,41 / 5.702.041,16



338.822,23 / 5.701.701,61

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg gemäß § 50 BauGB

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 29. September 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Aufhebung Umlegungsverfahren U 99 - Auf der Gest -

I. Aufhebungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2005 die Einleitung der Umlegung U 99 - Auf der Gest - gemäß § 47 BauGB beschlossen. Der Umlegungsbeschluss wurde am 10. November 2005 öffentlich bekannt gemacht.

Das Umlegungsgebiet ist im nachfolgenden Plan, der Bestandteil des Aufhebungsbeschlusses ist, violett umrandet dargestellt.

In das Umlegungsverfahren waren folgende Grundstücke bzw. die durch Vermessung und Fortschreibung hieraus entstandenen Nachfolgefurstücke der Gemarkung Baerl einbezogen:

Flur 10 Flurstücke 294, 308, 310, 313, 315, 318, 319, 320, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 585, 591, 664, 748, 756, 1434, 1490, 1522, 1577, 1578, 1579, 1581, 1606, 1836, 1864, 2074, 2076, 2149, 2151, 2152, 2157, 2158, 2160, 2162, 2169, 2170, 2172, 2173, 2175, 2176, 2195, 2197, 2198, 2201, 2205, 2208, 2209, 2211, 2214, 2220, 2238, 2239, 2246, 2247, 2249, 2251, 2253, 2254, 2255, 2256, 2262, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2284, 2285, 2298, 2315, 2316, 2317, 2319 und 2343.

Der für die genannten Grundstücke gemäß § 47 BauGB gefasste Umlegungsbeschluss vom 26. Oktober 2005 wird aufgehoben. Die zu den Grundstücken eingetragenen Umlegungsvermerke wurden gelöscht.

Dieser Beschluss erfolgt auf Grundlage des § 47 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen.

Die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses wird gemäß § 50 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

II. Begründung

Das Umlegungsverfahren wurde am 26. Oktober 2005 durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg eingeleitet, um die Grundstücke im Umlegungsgebiet auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1037 - Baerl - neu zu ordnen.

Da die Neuordnung aller im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke erfolgte, ist der Umlegungsbeschluss aufzuheben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Der vorstehende Beschluss gilt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Gegen den vorstehenden Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg, 47049 Duisburg, oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg, zu erklären.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

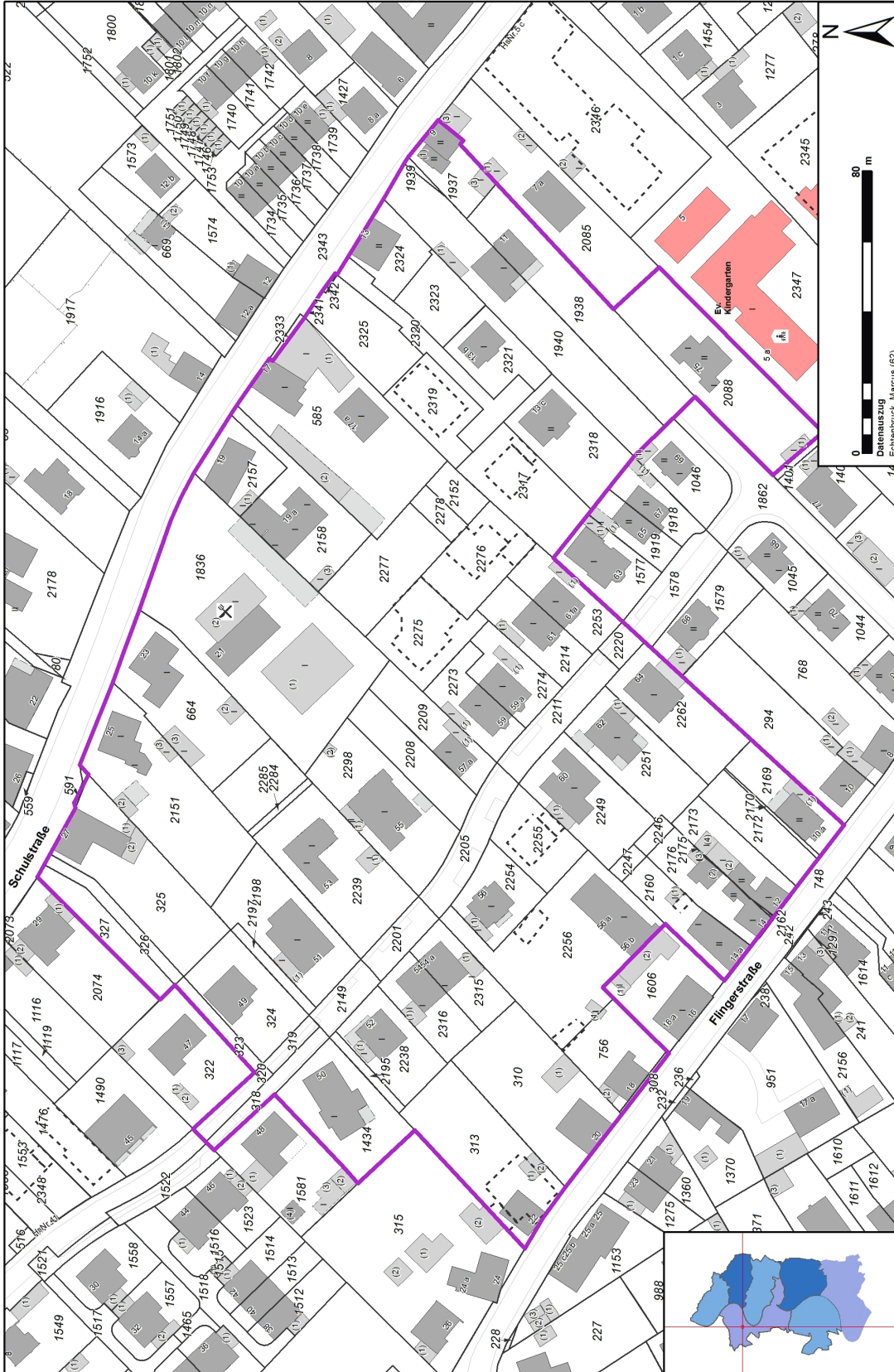
Duisburg, den 29. September 2021

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Die Geschäftsführerin

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Echtenbruck
Tel.-Nr.: 0203 283-4469*

338.908.72 / 5.707.467.22



338.518.60/ 5.707.212.55

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstaussweises

Folgender Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 3173, ausgestellt für Frau Mona Henkel.

Duisburg, den 13. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lauterbach

*Auskunft erteilt:
Frau Lauterbach
Tel.-Nr.: 0203 283-3742*

Bekanntmachung einer Fundsachen-internetauktion

Das Amt für bezirkliche Angelegenheiten der Stadt Duisburg, Bezirksverwaltung Hamborn – Bürger-Service – führt ab Donnerstag, 02.12.2021, 17:00 Uhr eine Online-Fundsachenversteigerung durch.

Versteigert werden meistbietend ca. 95 Damen-, Herren- und Jugendfahräder, verschiedene Werkzeuge, 1 Schaufensterpuppe und ca. 30 kg Kupfer. Außerdem sind zahlreiche Smartphones und 1 Tablet im Angebot.

Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können ab dem 04.11.2021 unter www.fundus.eu online eingesehen werden.

Eigentumsansprüche können bis zum 01.12.2021 bei der Bezirksverwaltung Hamborn, Bürger-Service, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg geltend gemacht werden.

Duisburg, den 18. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Frost
Amtsleiter

*Auskunft erteilen:
Frau Batschon-Yilmaz
Tel.-Nr.: 0203 283-5566
Herr Schmidt
Tel.-Nr.: 0203 283-5481*

Fundsachen, die im Monat Mai 2021 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Fahrrad, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 Sicherheitsschlüssel

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 2 Handys, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 3 Personalausweise, 1 EC-Karte, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 2 ausländische Ausweise

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 2 lose Geldbeträge, 1 Personalausweis, 1 sonstiges Personaldokument, 2 KFZ-Kennzeichen

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 2 Handys, 1 Autozubehörteil

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

2 Fahrräder, 2 Handys, 1 Autoradio, 2 Handys, 3 Schmuckstücke, 1 Jacke, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 5 Geldbörsen mit Geldbetrag, 3 Handtaschen, 1 loser Geldbetrag, 3 sonstige Autozubehörteile, 9 Personalausweise, 2 Führerscheine, 1 Fahrzeugschein, 4 EC-Karten, 5 Krankenkassenkarten, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 ausländischer Ausweis, 6 sonstige Personaldokumente, 4 Sicherheitsschlüssel

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

2 Fahrräder, 1 Tasche, 1 loser Geldbetrag, 1 Werkzeug, 1 Koffer

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

4 Fahrräder, 1 Rucksack, 1 Tasche, 1 Autoschlüssel, 1 Schubkarre

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.

Fundtiere

9 Hunde
42 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 14. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister



Im Auftrag

Bäcker

Auskunft erteilt:

Frau Bäcker

Tel.-Nr.: 0203 283-3288

Fundsachen, die im Monat Juni 2021 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

4 Fahrräder, 1 Handtasche, 1 loser Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 Unterhaltungselektronikteil

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

4 Handys, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Tasche, 1 Autozubehörteil, 1 EC-Karte, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 ausländischer Ausweis

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

2 Fahrräder, 5 Handys, 1 Schmuckstück, 1 loser Geldbetrag, 3 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 Fahrzeugschein, 1 Reisepass, 1 Aufenthaltserlaubnis

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 1 Handy, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Sicherheitsschlüssel, 2 Werkzeuge

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

1 Fahrrad, 3 Handys, 7 Schmuckstücke, 1 Armbanduhr, 1 Kopfbedeckung, 1 sonstige Textilie, 4 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 7 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Rucksäcke, 1 Koffer, 1 loser Geldbetrag, 18 Autoschlüssel, 10 Personalausweise, 2 Führerscheine, 1 Fahrzeugschein, 11 EC-Karten, 4 Krankenkassenkarten, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 3 ausländische Ausweise, 38 sonstige Personaldokumente, 50 Sicherheitsschlüssel, 1 Spielware, 27 Regenschirme, 17 Brillen, 1 Buch, 2 Zahnprothesen, 1 SD-Karte, 1 Digipass

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

2 Handys

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

2 Fahrräder, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Personalausweis, 1 Debit-Karte

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.

Fundtiere

10 Hunde
50 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tier-

heims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 14. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

Auskunft erteilt:

Frau Bäcker

Tel.-Nr.: 0203 283-3288

Fundsachen, die im Monat Juli 2021 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

3 Taschen, 2 Personalausweise, 1 Fahrausweis

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Handy, 2 Taschen, 1 Autoschlüssel

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

3 Fahrräder, 3 Handys, 4 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 Fahrzeugschein, 1 ausländischer Ausweis

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag,
1 Rucksack, 1 Handtasche, 1 Sporttasche,
1 Unterhaltungselektronikteil, 1 Softair-
pistole

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude
Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdge-
schoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

2 Fahrräder, 7 Handys, 1 Schmuckstück,
4 Uhren, 1 Jacke, 1 Kopfbedeckung,
2 Schals, 2 sonstige Textilien, 13 Geld-
börsen ohne Geldbetrag, 3 Geldbörsen
mit Geldbetrag, 1 Handtasche, 1 Koffer,
1 Handgelenktasche, 1 Tasche, 1 loser
Geldbetrag, 4 Autoschlüssel, 9 Personal-
ausweise, 2 Führerscheine, 3 Fahrzeug-
scheine, 5 EC-Karten, 2 Reisepässe, 3 Kran-
kenkassenkarten, 3 Aufenthaltserlaubnisse,
2 ausländische Ausweise, 11 sonstige
Personaldokumente, 9 Sicherheitsschlüssel,
1 Spielware, 1 Regenschirm, 4 Brillen,
20 Bücher, 17 Kabelverbinder, 1 Wecker,
1 Taschenrechner, 1 Thermotasse, 9 USB-
Sticks, 1 DVD, 1 iPod, 1 Schlüsseletui,
1 Laptop, 4 Computerzubehörteile

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen,
Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer
104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

4 Fahrräder, 2 Handys, 1 Tasche

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude
Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service,
Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

3 Fahrräder, 1 Handy, 1 Geldbörse ohne
Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 sonsti-
ges Personaldokument, 1 Schlüsseletui,
1 Schokoticket

**Eigentumsberechtigte können inner-
halb von 6 Monaten ihre Rechte an
den Fundsachen geltend machen.
Eigentumsansprüche werden von den
Fundannahmestellen der Bezirksver-
waltungen entgegengenommen.**

Fundtiere

12 Hunde
74 Katzen

**Den Eigentümern abhanden gekomme-
ner Tiere wird empfohlen, ihren Verlust
umgehend der Verwaltung des Tier-
heims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg,
Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen;
andernfalls wird das Tier an einen Tier-
liebhaber abgegeben.**

Duisburg, den 14. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3202969170 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3758840486 (alt 28840486), 4200486225, 4798577450 (alt 28577450) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 4266002718 (alt 166002717), 4266002734 (alt 166002733) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200636995 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 4. Oktober 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3203192541, 3201987082, 3203293554 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 4. Oktober 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758638849 (alt 28638849) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Oktober 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3227099045 (alt 127099042) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Oktober 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200404261 (alt 100404268) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Oktober 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201430737 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Oktober 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



Das Sparkassenbuch Nr. 3203048784 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Oktober 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202888768 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Oktober 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203378439 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Oktober 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3218067266 (alt 118067263) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Oktober 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202612754 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. Oktober 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen das Sparkassenbuch Nr. 3224038236 (alt 124038233) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. Oktober 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Duisburg AG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Der vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Duisburg AG am 27. Mai 2021 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist der Hauptversammlung am 01. Juli 2021 vorgelegt worden.

Der Jahresüberschuss vor Gewinnabführung beträgt 53.854 TEUR (i.Vj. 36.064 TEUR vor Gewinnabführung). Im Geschäftsjahr wurden 50.854 TEUR an die DVV abgeführt und 3.000 TEUR in die Gewinnrücklage eingestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01. November bis 29. November 2021 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Buntergstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Duisburg
Aktiengesellschaft

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und

um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen

im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Duisburg, den 26. April 2021

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Franke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Stadtwerke Duisburg AG

ppa. Dirk Broska i. A. Dirk Tschochner

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht wurden am 08. Juni 2021 vom Aufsichtsrat der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH festgestellt. Des Weiteren ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH der Gesellschafterversammlung am 01. Juli 2021 vorgelegt worden.

Der Jahresfehlbetrag beträgt 28.742 T€ (i. Vj. Jahresfehlbetrag von 15.474 T€). In die Kapitalrücklage ist von der Stadt Duisburg ein Betrag von 28.742 T€ eingestellt und in gleicher Höhe aus der Kapitalrücklage zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages entnommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht liegen in der Zeit vom 01. November bis 29. November 2021 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht sowie des Konzernabschlusses nebst Konzernlagebericht beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB**, Duisburg, hat folgende Bestätigungsvermerke erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses

zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit

dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und



Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom

1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind - geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Duisburg, den 29. April 2021

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Franke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
Geschäftsführung

ppa. Dirk Broska i.A. Dirk Tsochner

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Gewinn und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalpiegel und der Konzernkapitalfluss-

rechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des

Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets auf-

deckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortfüh-

zung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 19. Mai 2021

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Franke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburger Versorgungs- und Verkehrs-
gesellschaft mbH
Geschäftsführung

Wittig Vunic Prasch



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de